

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/10 R

L 31 R 33/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 105 R 5819/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter Kalte n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
einen Anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 8. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat gegen das ihr am 6.11.2009 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 8.10.2009 mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten, am 10.12.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.12.2009 ausdrücklich "Revision" eingelegt und mit einem weiteren Schreiben vom 27.1.2010 (Eingang 3.2.2010) gebeten, ihr zur Durchführung des Verfahrens einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten von Amts wegen beizuordnen.
- 2 Die gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung <ZPO>) oder die Beordnung eines sog "Notanwalts" (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO) vorliegen sollten.
- 3 Die Klägerin hat keinen ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrag gestellt, doch selbst dann lägen die Voraussetzungen einer Anwaltsbeordnung nicht vor.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Urteil vom 8.10.2009 die Revision nicht zugelassen hat (vgl § 160 Abs 1 SGG), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) ist das von der Klägerin gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft, sodass diese von der Klägerin ausdrücklich angestrebte Rechtsverfolgung bereits insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines inländischen Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 5 Die Voraussetzungen für die Beordnung eines sog "Notanwalts" gemäß § 78b Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG liegen ebenfalls nicht vor. Diese kann nur mit der Begründung beantragt werden, dass ein zur Vertretung bereiter (vor dem BSG zugelassener) Rechtsanwalt nicht gefunden werden konnte. Der Rechtsmittelführer hat dabei durch Vorlage entsprechender Bestätigungen glaubhaft zu machen, dass er sich bei mehreren (vor dem BSG zugelassenen) Rechtsanwälten erfolglos um die Übernahme der Vertretung bemüht hat. Dass der Klägerin ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ein deutscher Rechtsanwalt vom Gericht zugeteilt würde, ist ihr im Schreiben des Senats vom 13.1.2010 nicht mitgeteilt worden. Im Übrigen kann die Beordnung eines Notanwalts nur erfolgen, wenn die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint.
- 6 Die von dem Bevollmächtigten der Klägerin gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist schon deswegen unzulässig, weil sie weder in dem Urteil des LSG noch in einem Beschluss



des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist (*vgl § 160 Abs 1 SGG*). Hierauf ist der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben des Senats vom 13.1.2010 hingewiesen worden.

- 7 Selbst wenn die Klägerin anstatt der Revision die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde gemeint haben sollte, wäre die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt, weil die Beschwerde nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt werden kann. Die Anwaltsbeordnung war aber - wie dargelegt - abzulehnen.
- 8 Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

